



Referenz/Aktenzeichen: 221-00233

Bern, 15.11.2018

VERFÜGUNG

der Eidgenössischen Elektrizitätskommission ElCom

Zusammensetzung: Carlo Schmid-Sutter (Präsident), Brigitta Kratz (Vizepräsidentin),
Laurianne Altwegg, Christian Brunner, Matthias Finger, Dario Marty

in Sachen: [...]

(Beschwerdeführer)

gegen **Pronovo AG (ehemals Swissgrid AG)**, Dammstrasse 3, 5070 Frick

(Vorinstanz)

betreffend Bescheid der Swissgrid AG über die Anmeldung sowie die definitive Höhe der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV), Kategorisierung der Photovoltaikanlage, Entschädigung Vertrauensschaden (KEV-Projekt [...])

Inhaltsverzeichnis

I	Sachverhalt	3
II	Erwägungen	5
1	Zuständigkeit	5
2	Parteien und rechtliches Gehör	5
2.1	Parteien	5
2.2	Rechtliches Gehör	6
3	Vorbringen der Verfahrensbeteiligten	6
3.1	Argumente des Beschwerdeführers	6
3.2	Argumente der Pronovo AG	6
4	Anwendbares Recht	6
5	Materielle Beurteilung	7
5.1	Kategorisierung der PV-Anlage	7
5.2	Scheinintegriertheit und Ersatz Vertrauensschaden	8
5.3	Fazit	9
6	Gebühren	9
III	Entscheid.....	10
IV	Rechtsmittelbelehrung.....	11

I Sachverhalt

A.

- 1 Der Beschwerdeführer ist Betreiber einer Photovoltaikanlage mit der Bezeichnung «[...]» (nachfolgend PV-Anlage), welche er für die kostendeckende Einspeisevergütung (KEV) anmeldete (KEV-Projekt [...]). Die PV-Anlage wurde am 28. Dezember 2012 in Betrieb genommen (act. 12, Beilage).
- 2 Die Swissgrid AG, deren Rechtsnachfolge die Pronovo AG angetreten hat, stufte die PV-Anlage mit Bescheid vom 2. April 2015 als angebaut ein und legte den Vergütungssatz entsprechend fest (act. 12, Beilage).

B.

- 3 Mit Eingabe vom 22. April 2015 ersuchte der Beschwerdeführer bei der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (nachfolgend ElCom) um Korrektur des Bescheids der Swissgrid AG vom 2. April 2015 und stellte den Antrag, die Kategorisierung der PV-Anlage zu ändern (act. 1).
- 4 Mit Schreiben vom 24. August 2015 eröffnete das Fachsekretariat der ElCom (nachfolgend FS ElCom) ein Verfahren nach dem Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG; SR 172.021) und teilte dem Beschwerdeführer mit, dass es das Verfahren sistiert, da die vorliegend relevanten Fragen zur Kategorisierung von PV-Anlagen vor dem Bundesverwaltungsgericht hängig waren (act. 5).
- 5 Da vor dem Bundesverwaltungsgericht noch immer Beschwerden hängig waren, zeigte das FS ElCom dem Beschwerdeführer mit Schreiben vom 8. März 2016 an, dass das Verfahren weiterhin sistiert bleibe (act. 6).
- 6 Mit Schreiben vom 18. September 2017 wurde das Verfahren wieder aufgenommen und es wurde dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben, seine Begehren unter Berücksichtigung der zwischenzeitlich ergangenen Urteile des Bundesverwaltungsgerichts zu ergänzen (act. 7 und 8).
- 7 Da der Beschwerdeführer innert Frist nicht reagiert hat, wurde ihm am 16. November 2017 eine kurze Nachfrist gesetzt und er wurde über das weitere Vorgehen informiert (act. 9).
- 8 Nachdem der Beschwerdeführer auch innert der gesetzten Nachfrist nicht reagiert hat, wurde die Pronovo AG mit Schreiben vom 15. Februar 2018 zur Stellungnahme eingeladen (act. 10).
- 9 Mit Schreiben vom 7. März 2018 reichte der Beschwerdeführer eine Ergänzung zu seiner Beschwerde vom 22. April 2015 ein (act. 11).
- 10 Am 16. März 2018 reichte die Pronovo AG eine Stellungnahme ein und ersucht um Abweisung der Beschwerde (act. 12).
- 11 Die Eingaben des Beschwerdeführers und der Pronovo AG wurden am 22. März 2018 wechselseitig zugestellt und der Beschwerdeführer wurde aufgefordert, Beweismittel einzureichen (act. 13 und 14).
- 12 Mit Schreiben vom 7. April 2018 reichte der Beschwerdeführer zusätzliche Unterlagen ein und konkretisierte seine Begehren (act. 15).

- 13 Im Rahmen der Stellungnahme zur Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. April 2018 hielt die Pronovo AG an der Abweisung der Beschwerde fest (act. 17).
- 14 Auf die übrigen Vorbringen des Beschwerdeführers und der Pronovo AG wird, soweit entscheidungsrelevant, im Rahmen der materiellen Beurteilung eingegangen.

II Erwägungen

1 Zuständigkeit

- 15 Gemäss Artikel 74 Absatz 5 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) beurteilt die ElCom Streitigkeiten, die aus Verfahren entstanden sind, bei denen die Zuständigkeitsordnung nach bisherigem Recht galt, sofern sie nach der bisherigen Ordnung zuständig war.
- 16 Der Beschwerdeführer hat am 22. April 2015 bei der ElCom eine Beschwerde eingereicht.
- 17 Die ElCom beurteilt gemäss Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand: 1. Januar 2017) Streitigkeiten im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen und den Zuschlägen auf die Übertragungskosten (Art. 7, 7a, 15b und 28a aEnG).
- 18 Vorliegend ist streitig, ob die Swissgrid AG die PV-Anlage zu Recht als angebaut qualifiziert und den entsprechenden Vergütungssatz festgelegt hat. Dabei handelt es sich um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Anschlussbedingungen für Energieerzeugungsanlagen nach Artikel 25 Absatz 1^{bis} aEnG (Stand: 1. Januar 2017). Damit ist die Zuständigkeit der ElCom zur Beurteilung der vorliegenden Streitigkeit gegeben.
- 19 Das Bundesgericht hat am 21. Juni 2017 entschieden, dass die Bescheide der Swissgrid AG zur KEV erstinstanzliche Verfügungen im Sinne von Artikel 5 VwVG sind (Urteil des Bundesgerichts vom 21. Juni 2017, 1C_532/2016, E. 2.3.2). Die ElCom behandelt die Eingabe des Beschwerdeführers vom 22. April 2015 daher als Beschwerde nach Artikel 44 ff. VwVG (Art. 47 Abs. 1 Bst. c VwVG i.V.m. Art. 25 Abs. 1^{bis} aEnG [Stand: 1. Januar 2017]).
- 20 Gemäss Artikel 63 Absatz 1 Buchstabe c EnG ist die Vollzugsstelle für den Vollzug der Einspeisevergütung nach bisherigem Recht zuständig. Die Vollzugsstelle übt ihre Zuständigkeit ab ihrer Errichtung aus (Art. 74 Abs. 4 EnG). Die Pronovo AG als Vollzugsstelle wurde am 6. November 2017 im Handelsregister eingetragen (www.zefix.ch). Somit ist nicht mehr die Swissgrid AG, sondern die Pronovo AG als ihre Rechtsnachfolgerin Vorinstanz.
- 21 Die Beschwerde wurde zudem fristgerecht (Art. 50 Abs. 1 VwVG) und formgerecht (Art. 52 VwVG) eingereicht, weshalb darauf einzutreten ist.

2 Parteien und rechtliches Gehör

2.1 Parteien

- 22 Zur Beschwerde ist gemäss Artikel 48 VwVG berechtigt, wer vor der Vorinstanz am Verfahren teilgenommen hat oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat, durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat.
- 23 Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Swissgrid AG teilgenommen. Gemäss Verfügung vom 2. April 2015 wurde seine PV-Anlage als angebaut kategorisiert. Im vorliegenden Beschwerdeverfahren verlangte der Beschwerdeführer anfangs die Kategorisierung seiner PV-Anlage als integriert und ergänzte seinen Antrag im Laufe des Verfahrens um Ersatz des entstandenen Vertrauensschadens. Damit ist der Beschwerdeführer durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung.

2.2 Rechtliches Gehör

- 24 Dem Beschwerdeführer und der Swissgrid AG bzw. der Pronovo AG wurde im vorliegenden Verfahren Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Eingaben des Beschwerdeführers wurden der Swissgrid AG bzw. der Pronovo AG zur Stellungnahme unterbreitet. Die vom Beschwerdeführer und der Swissgrid AG bzw. der Pronovo AG vorgebrachten Anträge und die diesen zugrunde liegenden Argumente werden bei der materiellen Beurteilung behandelt. Damit wird das rechtliche Gehör gewahrt (Art. 29 VwVG).

3 Vorbringen der Verfahrensbeteiligten

3.1 Argumente des Beschwerdeführers

- 25 Der Beschwerdeführer machte ursprünglich geltend, er habe die PV-Anlage als integrierte Anlage gebaut und es sei der Vergütungssatz für integrierte Anlagen zuzusprechen (act. 1). Nach Wiederaufnahme des Verfahrens hat er seinen Antrag ergänzt und ersucht um Ersatz der Mehrkosten für die Randabschlüsse in Höhe von [...] Franken (act. 15).

3.2 Argumente der Pronovo AG

- 26 Die Pronovo AG ersucht um Abweisung der Beschwerde, da die PV-Anlage nicht in die Baute integriert sei und keine Doppelfunktion wahrnehme. Zum Vertrauensschutz führt sie aus, dass es sich nicht um eine sogenannt scheinintegrierte PV-Anlage handle, da die Unterkonstruktion seitlich und an der Traufe ohne Weiteres erkennbar sei (act. 12 und 17).

4 Anwendbares Recht

- 27 Grundsätzlich sind diejenigen Normen anwendbar, die im Zeitpunkt gelten, in welchem sich der massgebliche Sachverhalt verwirklicht hat (vgl. WIEDERKEHR in: Wiederkehr/Richli, Praxis des allgemeinen Verwaltungsrechts, Band 1, Bern 2012, Rz. 783 ff., siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2).
- 28 Die vorliegende PV-Anlage wurde am 24. Juni 2011 für die KEV angemeldet und am 28. Dezember 2012 in Betrieb genommen (act. 12, Beilage). Im Folgenden sind deshalb die Bestimmungen zur KEV aus dem alten Energiegesetz (aEnG) mit Stand 1. Juli 2012 und aus der alten Energieverordnung (aEnV) mit Stand 1. Oktober 2012 massgebend, welche im Zeitpunkt der Inbetriebnahme in Kraft waren.
- 29 Neue Verfahrensbestimmungen sind in der Regel sofort und in vollem Umfang anwendbar, sofern mit dem neuen Recht keine grundlegend neue Verfahrensordnung geschaffen wird (vgl. WIEDERKEHR, a.a.O., Rz. 813 ff.). Die ElCom wendet folglich bezüglich der Verfahrensfragen das heute geltende Recht an (siehe auch Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-6840/2015 vom 21. Dezember 2016, E. 3.1.2) und, sofern das heute geltende Recht auf das aEnG verweist, das aEnG in der Fassung vom 1. Januar 2017 an.

5 Materielle Beurteilung

5.1 Kategorisierung der PV-Anlage

- 30 Zu beurteilen ist vorliegend in einem ersten Schritt, ob die PV-Anlage als integriert oder als angebaut zu kategorisieren ist.
- 31 Gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV (Stand: 1. Oktober 2012) werden PV-Anlagen als angebaut definiert, wenn sie konstruktiv mit Bauten und sonstigen Infrastrukturanlagen verbunden sind und einzig der Stromproduktion dienen. Als Beispiel wird der Anbau von Modulen mittels Befestigungssystemen auf ein Flach- oder Ziegeldach genannt.
- 32 Integrierte Anlagen sind gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.3 aEnV (Stand: 1. Oktober 2012) hingegen PV-Anlagen, welche in Bauten integriert sind und eine Doppelfunktion wahrnehmen. Als Beispiele werden PV-Module anstelle von Ziegeln, Fassadenelemente oder in Schallschutzwände integrierte Module genannt. Gemäss dem Wortlaut der Verordnung müssen die beiden Erfordernisse – Integration und Doppelfunktion – bei einer integrierten PV-Anlage kumulativ erfüllt sein.
- 33 Eine Richtlinie des Bundesamtes für Energie (Richtlinie kostendeckende Einspeisevergütung [KEV], Art. 7a EnG, Photovoltaik, Anhang 1.2 EnV, Version 1.2 vom 1.10.2011) äusserte sich konkretisierend zur Definition von integrierten PV-Anlagen. In dieser Richtlinie wurden drei Leitsätze aufgestellt, wovon vorliegend nur die ersten beiden zu prüfen sind. Der dritte Leitsatz der Richtlinie äussert sich zu speziellen in Membranmaterialien eingekapselten PV-Modulen und ist im vorliegenden Fall unbeachtlich.
- 34 Der erste Leitsatz der oben erwähnten Richtlinie konkretisierte die Doppelfunktion einer integrierten Anlage wie folgt: Neben der Stromproduktion muss eine integrierte Anlage beispielsweise dem Wetterschutz, der Absturzsicherung, dem Sonnenschutz, dem Wärmeschutz, dem Schallschutz etc. dienen. Die Module sollen einen Teil der Konstruktion ersetzen. Würden die PV-Module entfernt, dürfte die ursprüngliche Funktion der Konstruktion nicht mehr oder nur noch notdürftig erfüllt sein, sodass ein Ersatz unabdingbar wäre. Normale Anforderungen an die äusserste Gebäudehülle (z.B. Hagelfestigkeit und Brandschutz) werden nicht als Funktion bewertet.
- 35 Der zweite Leitsatz der Richtlinie definierte eine Anlage als integriert, wenn die PV-Module eine vollständige und homogene Gebäudeoberfläche bilden, ohne dass von der Gebäudekonstruktion etwas sichtbar ist. Grossflächige Spenglereinfassungen zur Kompensation von Modulbreiten waren nicht zulässig. An den Randabschlüssen seitlich, am First und an der Traufe durfte die Unterkonstruktion nicht sichtbar sein. Da derartige PV-Anlagen jedoch in aller Regel nicht in das Dach integriert sind und meist auch keine Doppelfunktion wahrnehmen, entsprach der zweite Leitsatz der Richtlinie nicht der Regelung in der aEnV (vgl. Urteile des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2015 und vom 5. Juni 2017, A-195/2016).
- 36 Auf den Fotoaufnahmen und aus den weiteren Unterlagen wird erkennbar, dass die PV-Anlage auf der neu erstellten Dachkonstruktion errichtet wurde (act. 1; act. 4, Beilage; act. 12, Beilage). Es werden keine Elemente des Daches durch die Modulfelder ersetzt, weshalb es an einer Integration der PV-Anlage in die Dachkonstruktion mangelt. Eine Doppelfunktion ist ebenso nicht gegeben.
- 37 Da die PV-Anlage als angebaut zu kategorisieren ist, ist in einem zweiten Schritt zu bestimmen, ob und in welchem Umfang der Beschwerdeführer unter dem Titel Vertrauensschutz Anspruch auf Entschädigung hat.

5.2 Scheinintegriertheit und Ersatz Vertrauensschaden

- 38 Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben (Art. 9 der Schweizerischen Bundesverfassung vom 18. April 1999 [BV; SR 101]) folgt, dass das berechnigte Vertrauen eines Privaten in behördliche Zusicherungen zu schützen ist (HÄFELIN ULRICH/MÜLLER GEORG/UHLMANN FELIX, Allgemeines Verwaltungsrecht, 7. Aufl., Zürich/St. Gallen, 2016, Rz. 624).
- 39 Der Beschwerdeführer hat mit dem Ziel, den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE zu erfüllen und im Vertrauen auf diesen Leitsatz als behördliche Zusicherung, Dispositionen getroffen (act. 1, 4 und 11).
- 40 Die Pronovo AG stellt sich auf den Standpunkt, dass die vorliegende PV-Anlage auch den zweiten Leitsatz nicht erfülle, weil keine homogene und vollflächige Gebäudeoberfläche vorliegt. Seitlich und an der Traufe sei die Unterkonstruktion ohne Weiteres erkennbar (act. 10).
- 41 In Bezug auf die Unterkonstruktion ist festzuhalten, dass die PV-Anlage so konzipiert ist, dass von der Unterkonstruktion der PV-Anlage kaum etwas sichtbar ist und sich insgesamt gerade noch der Eindruck einer optisch eingefassten PV-Anlage ergibt. Der Beschwerdeführer hat für seine PV-Anlage somit unter Berücksichtigung des zweiten Leitsatzes der Richtlinie Dispositionen getroffen, weshalb er sich diesbezüglich auf den Vertrauensschutz berufen kann.
- 42 Eine Bindung des Staates an das erweckte Vertrauen im Sinne der Einstufung der PV-Anlage als integriert statt angebaut (Bestandesschutz) fällt jedoch im Zusammenhang mit der kostendeckenden Einspeisevergütung ausser Betracht, da ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, dass die knappen Mittel für die Förderung erneuerbarer Energie möglichst korrekt und effizient sowie nur für wirkliche Energieförderungsmassnahmen eingesetzt werden. Anlagenbetreiber, die im Vertrauen auf die Richtigkeit der Richtlinie des BFE Mehrinvestitionen getätigt haben, haben jedoch Anspruch auf Schadenersatz, welcher im einzelnen Fall konkret zu bestimmen ist (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17. September 2015, A-4730/2014, E. 6 ff. sowie Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26. Januar 2017, A-4809/2016, E. 6).
- 43 Der Beschwerdeführer ersucht um Ersatz von [...] Franken bzw. [...] Franken pro Meter Randabschluss ([...] m). Dieser Ansatz beruht auf einer Bestätigung der Anlageerstellerin, welche die Mehrkosten für die Randabschlüsse mit [...] Franken pro Laufmeter beziffert (act. 15, Beilage).
- 44 Die Pronovo AG führt für den Fall, dass die ElCom einen Vertrauensschaden gutheissen soll, aus, dass der Beschwerdeführer seiner Mitwirkungspflicht nur bedingt nachgekommen ist und den Schaden ungenügend nachgewiesen hat (act. 12 und act. 17).
- 45 Das Bundesverwaltungsgericht hat im Urteil A-4809/2016 vom 26. Januar 2017 in Erwägung 6 festgehalten, dass in jenen Fällen, in denen sich der effektive Vertrauensschaden nicht ermitteln lässt, dieser geschätzt werden kann.
- 46 Der Beschwerdeführer reicht als Nachweis der entstandenen Mehrkosten trotz mehrmaliger Aufforderung (act. 7, 9 und 12) lediglich ein Bestätigungsschreiben der Anlageerstellerin über die angefallenen Mehrkosten für die Randabschlüsse ein. Die Kosten für die Randabschlüsse müssen mangels eingereichter Rechnungen geschätzt werden. Auf den Fotos ist erkennbar, dass die PV-Anlage randseits eingefasst wurde und dadurch Mehraufwand entstanden ist (act. 1, 4 und 11, Beilagen). Für vergleichbare Arbeiten in anderen Beschwerdeverfahren wurden wiederholt Kosten in der Grössenordnung von [...] Franken pro Laufmeter Randabschluss geltend gemacht. In Anbetracht dessen, dass der Beschwerdeführer seiner angezeigten Mitwirkungspflicht im vorliegenden Verfahren (vgl. act. 7 und 9) nicht nachgekommen ist, rechtfertigt es sich deshalb nicht, über die bisher gesprochenen Ansätze hinauszugehen. Dem Beschwerdeführer sind deshalb

ebenfalls [...] Franken pro Laufmeter Randabschluss zu vergüten. Bei [...] Laufmetern Randabschluss ergibt dies eine Entschädigung aus Vertrauensschutz in Höhe von total [...] Franken.

- 47 Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten (vgl. Urteil des Bundesverwaltungsgerichts A-4730/2014 vom 17. September 2015, E. 8.4).

5.3 Fazit

- 48 Bei der vorliegenden PV-Anlage handelt es sich um eine angebaute PV-Anlage gemäss Anhang 1.2 Ziffer 2.2 aEnV (Stand: 1. Oktober 2012). Die vorliegende PV-Anlage ist von der Swissgrid AG zu Recht als angebaut kategorisiert worden. Ihr Bescheid vom 2. April 2015 ist daher nicht zu beanstanden.
- 49 Der Beschwerdeführer hat für das KEV-Projekt [...] Anspruch auf eine einmalige Entschädigung als Schadenersatz in der Höhe von [...] Franken. Mit dieser einmaligen Entschädigung sind sämtliche Ansprüche betreffend den Ersatz des sogenannten Vertrauensschadens in Bezug auf den zweiten Leitsatz der Richtlinie des BFE abgegolten. Die Entschädigung wird mit Rechtskraft der vorliegenden Verfügung fällig und ist aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu leisten.

6 Gebühren

- 50 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestehend aus Spruchgebühr, Schreibgebühren und Barauslagen, werden gemäss Artikel 63 Absatz 1 VwVG in der Regel der unterliegenden Partei auferlegt. Ausnahmsweise können sie erlassen werden.
- 51 Unter Berücksichtigung der gesamten Umstände werden für das vorliegende Verfahren keine Verfahrenskosten auferlegt.

III Entscheid

Gestützt auf diese Erwägungen wird verfügt:

1. Der Bescheid der Swissgrid AG vom 2. April 2015 zum KEV-Projekt [...] wird bestätigt. Bei der PV-Anlage von [...] handelt es sich um eine angebaute PV-Anlage.
2. Die Pronovo AG hat [...] zusätzlich zur Vergütung nach Ziffer 1 eine einmalige Entschädigung von [...] Franken aus dem Netzzuschlagsfonds nach Artikel 37 EnG zu entrichten. Dieser Betrag wird nach Rechtskraft der vorliegenden Verfügung zur Zahlung fällig.
3. Für die vorliegende Verfügung werden keine Verfahrenskosten erhoben.
4. Die Verfügung wird [...] und der Pronovo AG mit eingeschriebenem Brief eröffnet.

Bern, 15.11.2018

Eidgenössische Elektrizitätskommission ElCom

Carlo Schmid-Sutter
Präsident

Renato Tami
Geschäftsführer

Versand:

Zu eröffnen mit eingeschriebenem Brief:

- [...]
- Pronovo AG, Dammstrasse 3, 5070 Frick

Mitzuteilen an:

- Bundesamt für Energie, 3003 Bern

IV Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, einzureichen. Die Frist steht still:

- a) vom 7. Tag vor Ostern bis und mit dem 7. Tag nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 66 Abs. 2 EnG, Art. 22a und 50 VwVG).

Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 52 Abs. 1 VwVG).